

von Knechtsteden ausgestellten Urkunde des Kaisers<sup>42)</sup> und eines Diploms für die Stadt Lucca, wo die Datierung überhaupt fehlt<sup>43)</sup>. Auch hatte er die in eben dieser Zeit zugunsten Papst Hadrians IV. bzw. der Kirche des hl. Chrysogonus erlassenen kaiserlichen Mandate zu verfassen<sup>44)</sup>. Das am 25. August 1155 im Gebiet von Faenza der Stadt Pisa verliehene Privileg ist nach Simonsfeld in der auf uns gekommenen Überlieferung möglicherweise zum Teil interpoliert, die Ausfertigung der echten Fassung war aber allem Anschein nach ein Werk unseres Notars<sup>45)</sup>. Das Diplom für Pisa ist auch der vorläufig letzte Niederschlag einer Tätigkeit des Arnold II. D in der Reichskanzlei. Die Vermutung liegt nahe, daß er den weiteren Rückmarsch des kaiserlichen Heeres nicht mitgemacht hat. Als geradezu sensationell muß es bezeichnet werden, daß er uns noch einmal am 5. Oktober 1186, also nach über einunddreißig Jahren, in Colmar als Verfasser und Schreiber eines Diploms für das dortige

---

<sup>42)</sup> St. 3716; Vorurkunde war JL. 10081; die Arenga ist fast vollkommen mit der von St. 3713 identisch, *quocirca* leitet die Publicatio ein, die den kaiserlichen Schutz verleihende Wendung *sub nostre defensionis et imperialis auctoritatis tuitione et mundiburdio suscepimus* . . ist ebenfalls gegenüber St. 3713 nur geringfügig variiert, zur Datierung vergleiche dann ebenso wie bei St. 3714 und 3715 die Zusammenfassung.

<sup>43)</sup> St. 3718; die Arenga weist starke Beziehungen zu der von St. 3710 auf (vgl. die Zusammenfassung), die Publicatio *Eapropter omnibus tam futuris quam presentibus Christi fidelibus cognitum fieri volumus, quod* . . ist ihrer Anlage nach eigentlich, wie unseren bisher in dieser Richtung getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, nicht als typisch für unseren Notar zu bezeichnen, doch finden wir dazu in St. 3708 A eine schöne Parallele: *Omnibus igitur tam futuris quam presentibus Christi regnique fidelibus cognitum esse volumus, quod* . ., die Poenformel wird mit *Quod si* eingeleitet, die Salva-Formel ist gleich St. 3715 in den Vordersatz der Corroboratio eingebaut.

<sup>44)</sup> St. 3717 und St. 3713 A; das durchschlagende, auf Arnold II. D hinweisende Diktatelement ist die Struktur der Salva-Formel in St. 3717, worüber in einer zusammenfassenden Übersicht noch Näheres gesagt werden soll. Daß beide Stücke auf einen Diktator zurückgehen, zeigt sich vor allem an der Gestalt der Publicatio der Mandate, St. 3713 A: *Unde universitatem vestram nosse volumus, quod nos ob amorem dei et . . donavimus* . ., St. 3717: *Universitatem vestram nosse volumus, quod ob reverentiam b. Petri . . civitatem dimisimus* . . Die beiderseitige Grußformel ist ebenfalls gleich.

<sup>45)</sup> St. 3722; vgl. Simonsfeld, Jahrbücher S. 372 Anm. 302; neben der Einleitung der Poenformel durch *Quod si quis* deuten vor allem die Vorbehaltsklausel und Struktur der Datierung auf Arnold II. D, wozu wieder die zusammenfassende Übersicht der betreffenden Formulareile zu vergleichen ist. Auf das Diktat dieses Diploms scheint Wibald von Stablo einen maßgeblichen Einfluß genommen zu haben; diesbezüglich sowie hinsichtlich der Entstehungsgeschichte ist noch manches aufzuklären.